

# RS Vwgh 1991/11/12 90/11/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §68 Abs1;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

## Rechtssatz

War für die Abweisung der Befreiungsanträge von zwei Brüdern nach der Begründung der Bescheide jeweils die im Betrieb aufrechte Arbeitskraft des anderen maßgeblich, so stellt die tatsächliche Einberufung eines der beiden Brüder für den anderen Bruder eine Sachverhaltsänderung dar. Sein neuerlicher Befreiungsantrag dürfte nicht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden. Dem Befreiungsantrag wäre stattzugeben und damit die gleichzeitige Einberufung beider abgewendet.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110141.X03

## Im RIS seit

12.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)